

Änderungen gegenüber 2018 sind *blau kursiv* geschrieben.

Diese Ausführungsbestimmungen ergänzen die jeweiligen Artikel der DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe und der Grundausschreibung für Automobil-Clubsport-Slalom der DMSB-Trägervereine (ADAC, AvD, DMV, u.a.) und gelten im Bereich des ADAC Westfalen e.V. und / oder bei nach diesen Bestimmungen genehmigten Veranstaltungen.

3. Teilnehmer / Fahrer / Mannschaften

3.2 Teilnehmer der Jahrgänge 2001 bis 2003

Teilnehmer ab dem 16. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr dürfen nur in der Klasse SE (gem. Art. 6.3) starten.

Diese Klasse SE kann nach Ermessen des Veranstalters ausgeschrieben werden.

Ausnahme: ADAC - Youngster - Slalom - Cup des ADAC Westfalen.

Hier gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der Serienausschreibung.

3.4 Mehrfachstart eines Fahrers

Der Mehrfachstart eines Fahrers ist nicht zulässig.

Ausnahmen sind im Rahmen von Sonderläufen möglich.

5. Klasseneinteilung

5.1 Klassenzusammenlegung

Bei weniger als drei Startern in einer Klasse legt der Veranstalter die Klasse mit der / den nächsthöheren Klasse/n der selben Fahrzeuggruppe zusammen.

6. Technische Bestimmungen – Zugelassene Fahrzeuge

6.1.a Serien-Fahrzeuge

Fahrzeuge nach den aktuell gültigen Technischen Bestimmungen des ADAC Westfalen für Serien-Fahrzeuge (→Einstufung nach Leistungsgewicht).

6.1.b Verbesserte Fahrzeuge

Fahrzeuge nach den aktuell gültigen Technischen Bestimmungen des ADAC Westfalen für Verbesserte Fahrzeuge (→Einstufung nach Hubraum).

6.1.3 Reifen

Gemäß der aktuell gültigen technischen Bestimmungen des ADAC Westfalen für Serien-Fahrzeuge (12.2) und für Verbesserte Fahrzeuge (13.).

6.3 Einsteigerklasse (SE)

In der Einsteigerklasse SE sind nur Teilnehmer im Alter zwischen 16 bis 18 Jahren (Jahrgangsregelung) zugelassen, auf Serien-Fahrzeugen nach den Technischen Bestimmungen des ADAC Westfalen bis 1400 ccm Hubraum – ohne Aufladung.

6.4 Sonderklassen

Sonderklassen können nach Zustimmung des ADAC Westfalen und bei Beachtung der Versicherungsbestimmungen ausgeschrieben werden (z.B. Offene Klasse, Markenpokale, o.ä.).

6.5 Fahrzeuge / Starter

Fahrzeuge, die bei der Technischen Kontrolle nicht den Technischen Bestimmungen entsprechen und / oder Sicherheitsmängel aufweisen, werden nicht zum Start zugelassen.

8. Durchführung

8.4 Startaufstellung Start

Der Start sollte klassenweise erfolgen und in der Veranstaltungs-Ausschreibung geregelt sein.

8.6.2 Der Start kann auch rollend erfolgen.

8.10 Parc Fermé

Bei allen Veranstaltungen ist ein Parc Fermé vorgeschrieben.

Der Parc Fermé ist ein abgetrennter / abgesperrter und nicht für jedermann zugänglicher Bereich (Kontrollzone), in dem jegliche Arbeiten an den Fahrzeugen, d.h. jede Überprüfung, Vorbereitung, Einstellung, Reparatur und / oder Instandsetzung verboten sind.

Der Parc Fermé sollte ausreichend Platz für die abzustellenden Fahrzeuge bieten.

Im Parc Fermé dürfen sich nur vom Veranstalter beauftragte Sportwarte aufhalten, die den Parc Fermé kontrollieren und überwachen, und die berechtigt sind, den Fahrern Anweisungen zu erteilen.

Der Ort, an dem sich der Parc Fermé befindet, wird in der Veranstaltungs-Ausschreibung und / oder durch Aushang bekannt gegeben.

Diese Parc Fermé-Bestimmungen treten mit der Zieldurchfahrt des letzten Wertungslaufes für das entsprechende Fahrzeug in Kraft. Bei mehreren Startern auf einem Fahrzeug treten diese Parc Fermé-Bestimmungen mit Zieldurchfahrt des letzten Wertungslaufes für das entsprechende Fahrzeug mit dem zuletzt gestarteten Fahrer in Kraft. *Eine Überprüfung des Leistungsgewichts in der Gruppe S durch den Technischen Fahrzeugkontrolleur ist in den Wertungsläufen und nach Zieldurchfahrt möglich.*

Nach Zieldurchfahrt des letzten Wertungslaufes für das entsprechende Fahrzeug mit dem zuletzt gestarteten Fahrer ist es verboten, Sachen wie z.B. Reifen, Wagenheber, Luftdruckflasche, Kompressor, Werkzeug, Benzinkanister oder andere Gegenstände in das Fahrzeug einzuräumen. *Es darf nur der Helm und die Handschuhe des letzten Fahrers in dem Fahrzeug bleiben.*

Bei festgestelltem Verstoß durch den Veranstaltungsleiter oder Technischen Fahrzeugkontrolleur gegen diese Parc Fermé Bestimmung werden 100,- € EURO Geldstrafe durch den Veranstaltungsleiter verhängt.

Die Geldstrafe wird durch den Veranstalter an den ADAC Westfalen e.V. überwiesen und dieser wird es der gemeinnützigen Institution „ADAC Stiftung Sport“ entrichten.

Alle Fahrzeuge sind unmittelbar / sofort nach Beendigung (Zieldurchfahrt) des letzten Wertungslaufes im Parc Fermé abzustellen. Der / die Fahrer hat / haben den Parc Fermé unverzüglich zu verlassen.

Nach der Zieldurchfahrt unterliegt die Strecke zwischen der Ziellinie und der Einfahrt in den Parc Fermé diesen Parc Fermé-Bestimmungen.

Die Fahrzeuge dürfen erst nach Ablauf der Einspruchsfrist und auf Anweisung des Veranstaltungsleiters aus dem Parc Fermé entfernt werden.

Bei Platzmangel kann der Veranstalter / Veranstaltungsleiter verfügen, welche Fahrzeuge im Parc Fermé abzustellen sind. Für die Fahrzeuge die nicht im Parc Fermé abgestellt sind gilt das Fahrerlager als Parc Fermé.

17.1 Sportwarte / Schiedsgericht

Die offiziellen Funktionen müssen wie folgt besetzt sein:

- Der / die Veranstaltungsleiter/in ist Inhaber/in eines ADAC Club-Sportwart-Ausweis als „Veranstaltungsleiter/in Clubsport“ oder Inhaber einer DMSB Slalom Rennleiter/-in / DMSB Rennleiter/in Lizenz.
- Für die technische Kontrolle und Überprüfung der Fahrzeuge werden ein oder zwei ADAC Club-Sportwart-Ausweis-Inhaber/in „Fahrzeugkontrolle Clubsport“ oder Inhaber DMSB Technischer Kommissar/-in Lizenz eingesetzt.
- Als Verantwortliche/r für die Zeitnahme sollte ein zugelassener „Zeitnehmer/in Clubsport“ mit ADAC Club-Sportwart-Ausweis oder DMSB Zeitnehmer/-in Lizenz vorgesehen werden.

17.2 Schiedsgericht / Schiedsrichter

- Als Schiedsgericht werden drei Inhaber eines ADAC Club-Sportwart-Ausweises „Sportkommissar/in / Schiedsrichter/in Clubsport“ oder Inhaber einer DMSB Sportkommissar/-in Lizenz bestimmt.

Veranstaltungsleiter/in, Fahrzeugkontrolleur/in, Zeitnehmer/in, Schiedsrichter und offizielle Sachrichter dürfen nicht Teilnehmer der Veranstaltung sein.

18. Einsprüche

Das Schiedsgericht entscheidet vor Ort über Einsprüche und über die Auslegung der Veranstaltungsausschreibung.

Einspruchsberechtigt sind nur die betroffenen Fahrer und / oder deren gesetzliche/r Vertreter. Einsprüche sind in schriftlicher Form, unter Beifügung einer Einspruchsgebühr von 100,00 € EURO, bis 30 Minuten nach dem offiziellen Ergebnisaushang zulässig und müssen dem Veranstaltungsleiter oder *Vorsitzenden des Schiedsgericht* übergeben werden.

Einsprüche ohne beigefügte Gebühr werden vom Schiedsgericht nicht bearbeitet.

Wenn dem Einspruch stattgegeben wird, wird die Einspruchsgebühr zurückerstattet, ansonsten verfällt die Einspruchsgebühr an die ADAC Stiftung Sport.

Sammeleinsprüche mehrerer Fahrer gemeinsam, und / oder gegen mehrere Fahrer gleichzeitig, und / oder gegen einen Fahrer und den Veranstalter sind nicht zulässig.

Bei Einsprüchen gegen die Übereinstimmung eines Fahrzeugs mit den Technischen Bestimmungen, die zur Überprüfung des Einspruchs Kosten für Arbeiten / Demontearbeiten an dem Fahrzeug entstehen lassen, kann vom Schiedsgericht ein zusätzlicher Geldbetrag für die zu erwartenden Arbeits- / Demontagekosten festgesetzt werden.

Der vom Schiedsgericht festgesetzte Arbeits- / Demontagekostenvorschuss ist sofort nach der Bekanntgabe / Mitteilung der Kosten und in voller Höhe von dem Fahrer der den Einspruch eingelegt hat *in bar* zu zahlen. Wird der Arbeits- / Demontagekostenvorschuss nicht sofort gezahlt, wird der Einspruch zurückgewiesen und die Einspruchsgebühr verfällt an die ADAC Stiftung Sport.

Der Einspruch muss klar, eindeutig, lesbar und verständlich formuliert sein:

- mit der Angabe von Veranstaltungsname / -titel und -datum,
- mit der betreffende Klasse,
- mit der Start-Nr. und dem Namen des Fahrers der den Einspruch einlegt,
- mit der Start-Nr. und dem Namen des Fahrers gegen den sich der Einspruch richtet,
- mit einer kurzen und präzisen Formulierung des Einspruchs (gegen was oder wen),
- mit einer kurzen und genauen Beschreibung des Sachverhalts bzw. des Vorwurfs,
- und mit den Unterschriften des Fahrers und ggfs. seiner/s gesetzlichen Vertreter/s (bei minderjährigem Fahrer in Einsteigerklasse SE)..

19. Besondere Bestimmungen

Der Veranstaltungsleiter ist "Hausherr" der Veranstaltung. Er hat das Recht, Teilnehmern, die durch ihre Fahrweise die Sicherheit gefährden oder durch ihr Auftreten dem Motorsport schaden, die weitere Teilnahme am Wettbewerb zu untersagen.

19.3 Sicherheit

Gemäß der aktuell gültigen technischen Bestimmungen des ADAC Westfalen für Serien- und / oder für Verbesserte Fahrzeuge.

Das Tragen eines Schutzhelm mit Prüfzeichen anerkannter Normen ist vorgeschrieben.